

Falle kann der Baudelegierte die Meldung entgegennehmen und dem Vereinsvorstande übermitteln.

Zweit Erwerbslosigkeit ein, so muß sich das Mitglied wiederum persönlich bei dem Vorstand des Arbeitsvereins melden; kann ihm keine Arbeit nachgewiesen werden oder ist das Mitglied krank (erwerbsunfähig) geworden, so wird ihm eine Lebensversicherungsfarte ausgestellt, womit es, wenn die sonstigen Bedingungen erfüllt sind, die Unterstützung in seinem Heimatverein erlangen kann.

Anders ist es bei der Arbeitslosenunterstützung auf der Reise geregelt. Wenn ein unterstützungsberechtigter Arbeitsloser im Gebiete des Vereins keine Arbeit nachgewiesen werden, so hat er die freie Wahl, ob er die Unterstützung am Orte oder auf der Reise beziehen will.

Zur Ausstellung eines Reisefcheines ist der Vorstand eines jeden Vereins (Vorstand oder Kassierer oder Geschäftsführer) befugt. Die Ausstellung von Arbeitslosen-Reiseunterstützung steht jedoch nur solchen Vereinen zu, die einen angestellten Geschäftsführer haben.

Der Vorgang zur Erhebung der Unterstützung ist kurz folgender: Der den Schein ausstellende Vereinsvorstand prüft das Mitgliedsbuch und die Personalakte (Kartothek) des Unterstützungsberechtigten auf die beiderseitige Richtigkeit und füllt danach die obere Hälfte des Reisefcheines bis auf die Nummer der Quittung aus.

Die Zahlung der Unterstützung durch Namensunterschrift des Mitgliedes bestätigt. Gleichzeitig trägt der Kassierer die Unterstützungsumme unter Beifügung des Datums in das Mitgliedsbuch des Empfängers ein.

pflichtigen Verein erreichen konnte. Aber auch in solchen Fällen darf die Unterstützung höchstens für 12 Tage gewährt werden. Bei längerer Reisezeit gelten der Abreise- und der Ankunftsstag je für einen Tag. Beispiel: Ein Arbeitsloser fährt auf der Eisenbahn (Personenwagen) von Eisenach nach Berlin. Er ist morgens fortgefahren und kommt am demselben Tage abends spät an; er kann sich im Verein nicht mehr melden, folglich muß ihm am nächsten Tage die Unterstützung für 2 Tage gewährt werden.

Die Arbeitslosenunterstützung auf der Reise ist sofort bei jeder Auszahlung in das Mitgliedsbuch einzutragen.

Besteht von einem Verein zum andern eine Arbeitsvermittlung und ist dem Arbeitslosen Arbeit nachzuweisen, so kann ihm eine Arbeitspflicht auferlegt werden, der er sich unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Mithilftigkeit nur unter Wert der Unterstützungsanspruches entziehen kann.

Die Reisefcheine haben die Vereine beim Vereinsvorstand zu beantragen; sie werden nur in kleinen Mengen herausgegeben.

Sozialisierung, Genossenschaftswesen, Unternehmertum.

Die Selbsthilfebestrebungen der Bauarbeiterschaft, die Sozialisierung durch Bauproduktionsgenossenschaften zu fördern, hat natürlich das Unternehmertum auf den Plan gerufen. Der "Grundstein" konnte schon einige Male berichten, wie Unternehmern und Bauarbeitern die Sozialisierungsbestrebungen durch Mäglichkeit von Genossenschaftsmitteln beizukommen.

schafft beizutreten, um so den Schlag der Unternehmer zu parieren. Aber die Unternehmer erreichen ihre Absicht auch diesmal nicht. Das ergibt nachstehender Auszug aus dem vom Harburger Schlichtungsausschuß in dieser Sache am 3. August gefällten Entscheidung. Es heißt darin: Am 7., 8. und 9. Juli 1920 find Bauarbeiter, die bei den Firmen Prien, Todt, Hagemann, Heuer & Co., Herzig, und bei der Firma Garriels in Wilhelmshagen in

Die entlassenen Bauarbeiter haben sämtlich Anspruch gegen die Kündigung eingeklagt. Die Kündigung mußte für ungerechtfertigt erklärt werden. Unvollständig liegt eine unbillige Härte dann nicht vor, wenn es sich um eine Entlassung handelt, wenn der Arbeitnehmer, entgegen dem guten Glauben des Arbeitsvertrages und indem er seine Pflichten aus diesem Vertrage verliert, ein Konkurrenzunternehmen seines Arbeitgeberes fördert und dessen Interessen dadurch schädigt. Eine bestimmte Grenze läßt sich schwer ziehen. Es muß eine Entlassung von Fall zu Fall getroffen werden.

Es ergibt mithin der Schiedspruch dahin: Die am 7., 8. und 9. Juli 1920 erfolgte Entlassung von Arbeitern der Firmen Prien, Todt, Hagemann, Heuer & Co. zu Harburg und Garriels in Wilhelmshagen ist insofern ungerechtfertigt, als sie sich lediglich darauf stützt, daß diese Arbeiter durch Zeichnung eines Anteiles von 100 M. Mitglieder einer Genossenschaft der Bauarbeiterorganisation geworden sind, insofern sie sich aber darüber hinaus beteiligt haben, ist die Entlassung gerechtfertigt.

Trotzdem der Schiedspruch den Arbeitern recht, den Arbeitgebern unrecht gibt, wäre an der Begründung über letztere Kritik zu üben. Doch das soll Berufeneren überlassen bleiben. Es sei hier nur noch festgestellt, daß auf Grund des letzten Absatzes des Schiedspruches schon ein Entlassungsgrund vorliegt, wenn ein Arbeiter der besagten Firmen als nichtselbständiger Beschäftigter der Genossenschaft einen Voranschlag oder eine Zeichnung mitunterzeichnet. Ein solcher Fall ist vorgekommen, und man hat die Entlassung dieses Arbeiters als eine unbillige Härte nach § 84 Absatz 4 des Betriebsvertrages anerkannt. Bemerkenswert ist vor allem demgegenüber ein Schiedspruch des Schlichtungsausschusses in Lüneburg a. d. W., der in gleicher Sache genau entgegengesetzt entschieden hat und auspricht, daß die Entlassung eine unbillige Härte und zu Recht erfolgt ist.

Die Schlichtungsurteile aus dem Harburger Schlichtungsausschuß vor, und anerkennenswertere weil die hierer glücken, die Genossenschaftler seien nicht dazu berufen, dem Unternehmertum Vorschub zu tun, und die glauben, die Sozialisierung zu erreichen, ohne dafür kämpfen zu müssen. Auch auf diesem Gebiete wie bei allen andern heißt es: "Ohne Kampf, ohne tätige Mitarbeit kommt kein Erfolg!" Wilhelm Wölter.

Gezahlte Erwerbslosenunterstützung im 2. Vierteljahr 1920.

Table with columns for age groups (18-20, 21-25, 26-30, 31-35, 36-40, 41-45, 46-50, 51-55, 56-60, 61-65, 66-70, 71-75, 76-80, 81-85, 86-90, 91-95, 96-100), sex (M, F), and total counts for various categories.

A. Krankenunterstützung. 495 087 | 8 666 | 1,75 | 178 907 | 240 678 | 20,64 | 27,77 | 317 | 364 | 1590 | 2462 | 2207 | 1726 | 229 | 1451 | 2212 | 2411 | 1651 | 712 | 1735 | 2059 | 1442 | 1005 | 701 | 487 | 342 | 236 | 192 | 188 | 89 | 241

B. Arbeitslosenunterstützung. 495 087 | 15 906 | 3,21 | 302 119 | 451 656 | 76 | 18,99 | 28,40 | 368 | 863 | 1771 | 4408 | 4802 | 4199 | 695 | 3211 | 3910 | 4016 | 2914 | 1181 | 3702 | 3800 | 2603 | 1840 | 1264 | 870 | 611 | 457 | 316 | 235 | 110 | 286

Die im Januar, Februar und März vermerkten Fälle sind nachträglich nachgeholt und genehmigt worden.

Advertisement for mikrofilm service münster, g. gult KG, essen + köln, with contact information and a small logo.

